

Datenschutz im Gesundheitswesen

NutriDays 29. März 2019

RA Ursula Sury
Prof. an der HSLU



Zur Person

Prof. Ursula Sury, RA

- Gründung, Aufbau und Führung der Anwaltskanzlei „Die Advokatur Sury AG“ (seit 1993), unter anderem spezialisiert auf Datenschutz, Urheberrecht, IT-Recht, Legal Risk Management und Vertragsmanagement
- Auf- und Ausbau des Schwerpunktes Informatik- und Datenschutzrecht an der Hochschule Luzern (seit 1993)
- Aufbau und Leitung CC Management & Law an der Hochschule Luzern (2010-2016)
- Fachexpertin SQS für Datenschutzaudits (seit 2007)
- 2010 - 2014 Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte des Kantons Wallis
- Vorstandsmitglied von swissVR seit 2012
- Seit 2016 Vizepräsidentin von Clusis
- Seit 2016 Vizedirektorin und Leiterin Weiterbildung an der Hochschule Luzern – Informatik



Einführungsfall

Frau Müller hat mit starkem Übergewicht zu kämpfen. Sie hat einen Body Mass Index von 38 und schon jegliche Diäten ausprobiert, leider wirkungslos. Bei einer Routinekontrolle bei ihrer Hausärztin empfiehlt auch sie Frau Müller, dringend abzunehmen, da es ansonsten langfristige Schäden nach sich ziehen könnte. Frau Müller geht daraufhin auf Anordnung ihrer Hausärztin zu Herrn Hugentobler, dipl. Ernährungsberater FH, der auch auf der santésuisse-Liste steht.

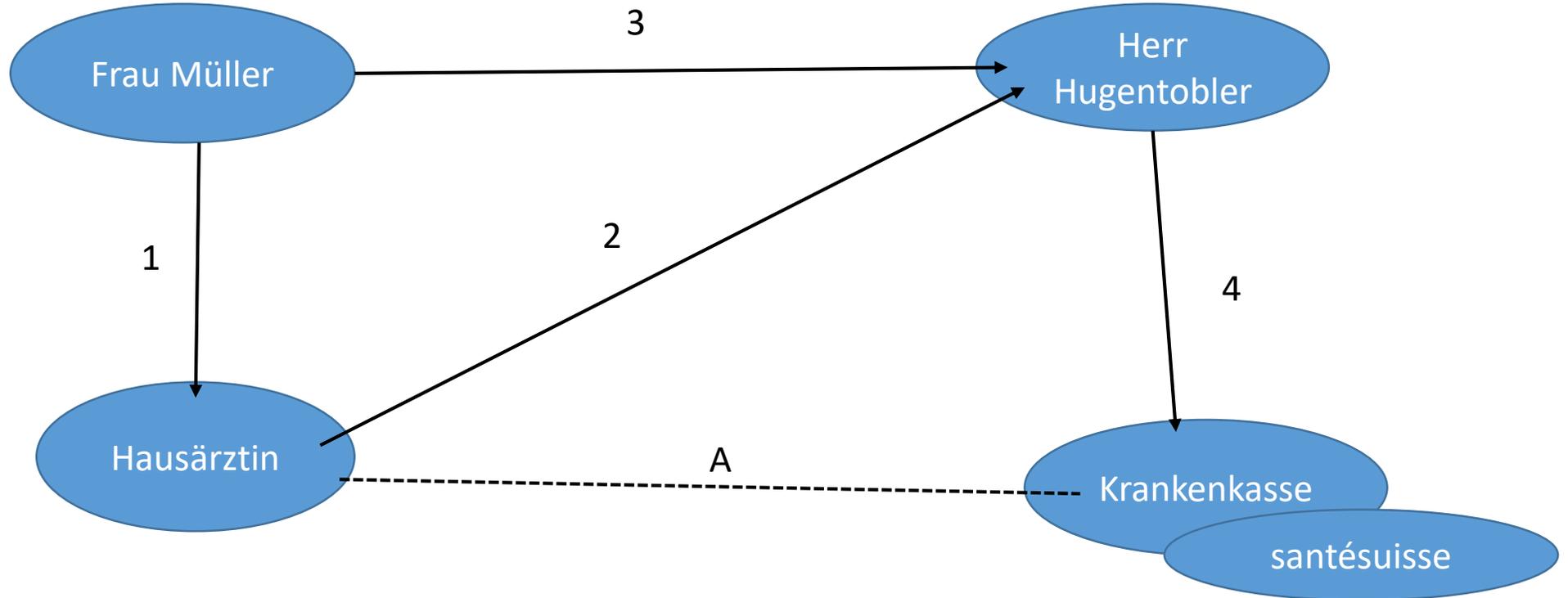
Herr Hugentobler führt verschiedene Tests durch. Bei der Befragung sagt Frau Müller, dass sie zudem an Depressionen leidet, da sie eine schwierige Kindheit hatte. Sie vermutet, dass ihre Essstörung aus den seelischen Belastungen stammt. Herr Hugentobler notiert sich alles auf einem Block, und lässt es anschliessend von seinem Sekretär digital transkribieren.



Skizze

- 1 = Daten fließen von Frau Müller zur Hausärztin
- 2 = Daten fließen von Hausärztin zu Herrn Hugentobler
- 3 = Daten fließen von Frau Müller zu Herrn Hugentobler
- 4 = Daten fließen von Herrn Hugentobler zur Krankenkasse
- A = eventuell fließen Daten von Hausärztin zur Krankenkasse

→ = Datenfluss



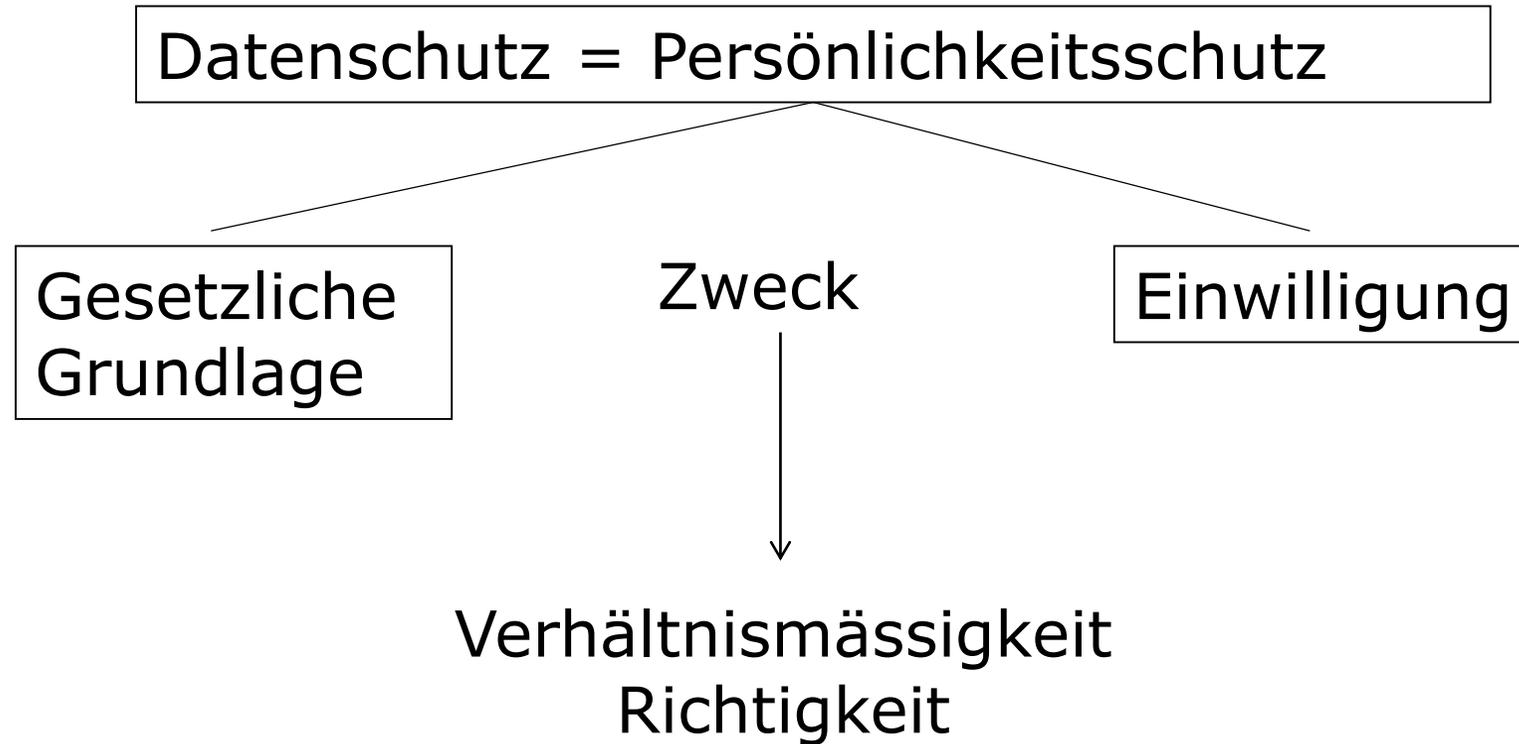


Fragen zum Fall

- Welche Informationen hat die Hausärztin Herrn Hugentobler weitergegeben?
- Welche Informationen erhält Herr Hugentobler beim Gespräch mit Frau Müller? Sind die Informationen betreffend ihrer Depression relevant? Darf er solche Informationen speichern?
- Wie ist mit den schriftlichen Notizen auf dem Block zu verfahren?
- Wo werden die Notizen digital gespeichert?
- Welche Informationen wird Herr Hugentobler der Krankenkasse weitergeben, damit diese die Therapie für Frau Müller übernimmt?



Was ist Datenschutz?



Bearbeiten = jeder Umgang mit Daten



Was ist Datenschutz?

- Persönlichkeitsschutz – die **informelle Selbstbestimmung**
- *Jeder kann grundsätzlich selbst bestimmen wer aus welchen Gründen wann welche Informationen über ihn oder sie bearbeiten darf.*
- Schutz von **natürlichen** (und **juristischen**) Personen
- Es werden nicht die Daten sondern die **dazugehörigen Personen** geschützt





Was ist Datenschutz?

Welche Daten werden geschützt?

- Es werden **Personendaten** geschützt.
- Personendaten sind Angaben, welche sich auf eine **bestimmte** oder **bestimmbare** natürliche (oder juristische) Person beziehen.





Was ist Datenschutz?

Welche Daten werden besonders geschützt?

- Bei bestimmten Angaben handelt es sich um **besonders schützenswerte Personendaten**. Dies sind insbesondere Daten über
 - **religiöse, weltanschauliche, politische** oder **gewerkschaftliche** Tätigkeiten
 - die **Gesundheit**, die **Intimsphäre** oder die **Rassenzugehörigkeit**
 - administrative oder strafrechtliche **Verfolgungen** und **Sanktionen**





Was ist Datenschutz?

Welche Daten werden nicht geschützt?

- Nicht geschützt werden Informationen **ohne Personenbezug**.
- Ebenfalls nicht geschützt werden Daten, welche **vollständig anonymisiert** sind, d.h. sie können nicht mehr einer Person zugerechnet werden.



Was ist eine Datenbearbeitung?

Eine Datenbearbeitung ist **jeder Umgang mit Personendaten**, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das

- Beschaffen
- Aufbewahren
- Verwenden
- Umarbeiten
- Bekanntgeben
- Archivieren und
- Vernichten

von Daten.



Was sind Persönlichkeitsprofile?

- Zusammenstellung von Daten, die eine Beurteilung der **wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit** einer natürlichen Person erlaubt.
- **Persönlichkeitsprofile** sind z.B. Personaldossiers, evtl. Klassenverzeichnisse, Bewerbungsunterlagen von Interessenten etc.



Bewerbungsossier:

Vor- und Nachname
Adresse
Geburtsdatum
Ausbildung
Foto
Geschlecht
Arbeitserfahrung



Wann ist eine Datenbearbeitung erlaubt?

Eine Datenbearbeitung ist legal, wenn sie rechtmässig, verhältnismässig, zweckgebunden und integer ist. Bevor Sie Daten bearbeiten können, müssen Sie folgende vier Fragen mit Ja beantworten können:

- Ist die von mir vorgesehene Bearbeitung der Daten **rechtmässig**?
- Dient die von mir vorgesehene Bearbeitung dem richtigen **Zweck**?
- Ist die von mir vorgesehene Bearbeitung **verhältnismässig**?
- Sind die von mir verwendeten Daten korrekt?



Bearbeitungsprinzipien: ist die Bearbeitung **rechtmässig?**



- **Bearbeitung durch Private**

keine widerrechtliche Verletzung der Persönlichkeit betroffener Personen; Datenbearbeitung benötigt somit einen Rechtfertigungsgrund (z.B. vertragliche Beziehungen oder Einwilligung)



- **Bearbeitung durch öffentliche Organe**

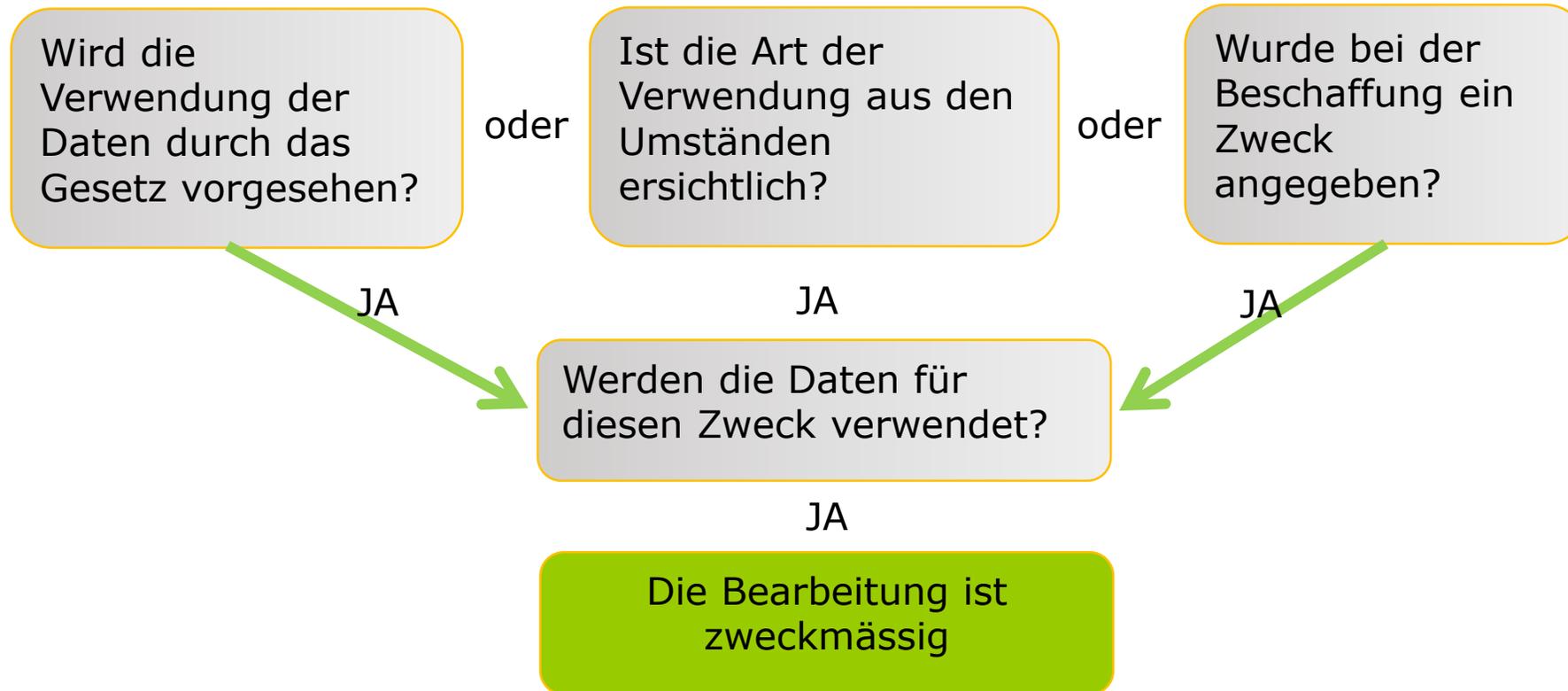
Personendaten dürfen zur Erfüllung von Aufgaben bearbeitet werden, für die eine **Rechtsgrundlage** besteht.



- **Rechtswidrigkeit bei Verstoss gegen Rechtsnorm** (im straf- und zivilrechtlichen Sinne) z.B. bei Täuschung oder Drohung



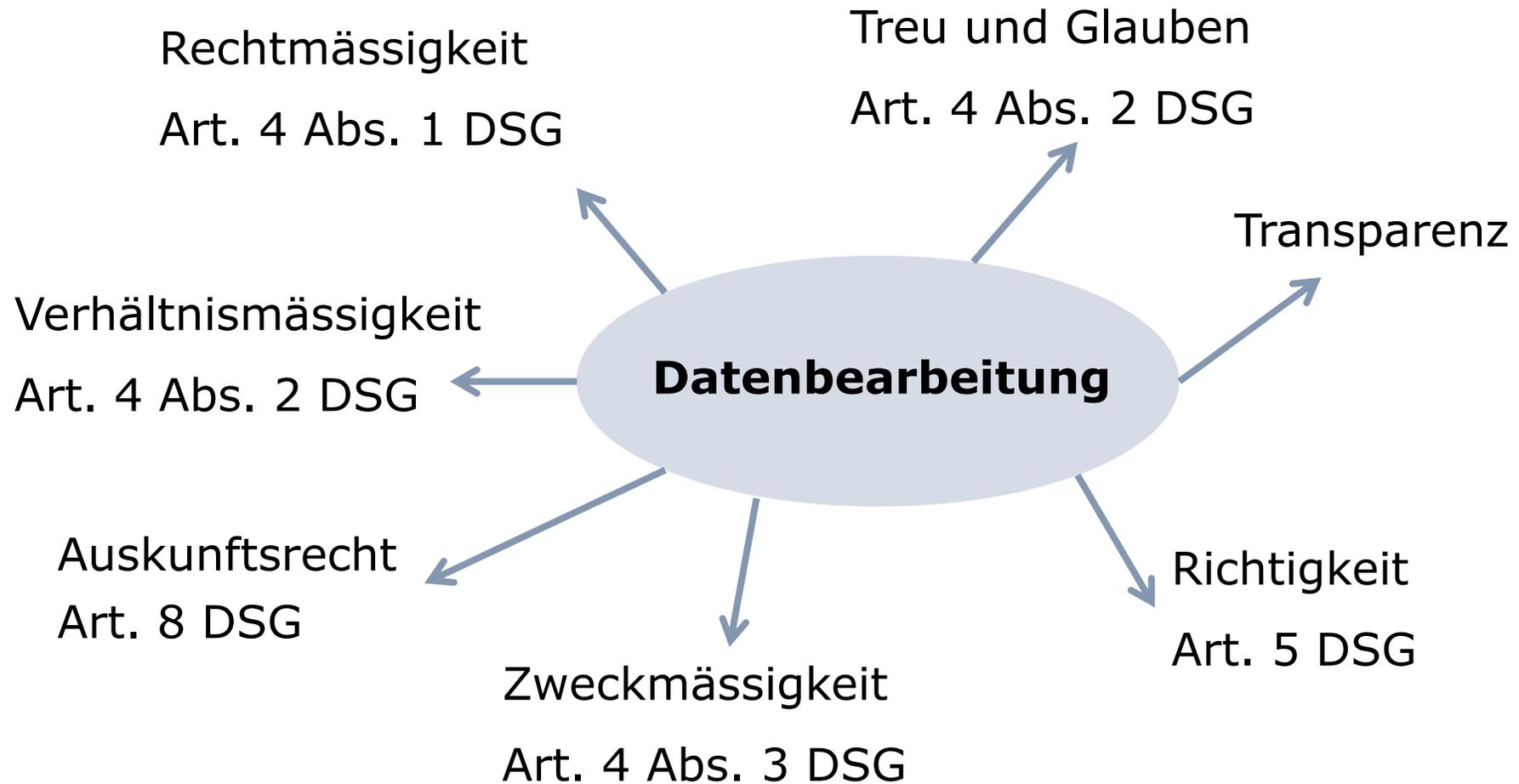
Bearbeitungsprinzipien: ist die Bearbeitung **zweckmässig?**



Bei Zweckänderung muss die Einwilligung der betroffenen Person eingeholt werden.



Die Bearbeitungsprinzipien: Überblick





Wie stellt man ein Auskunftsbegehren?

Auskunftsbegehren

Art. 8 - 10 DSGVO

Art. 1 - 2 VDSG



gesuchstellende Person

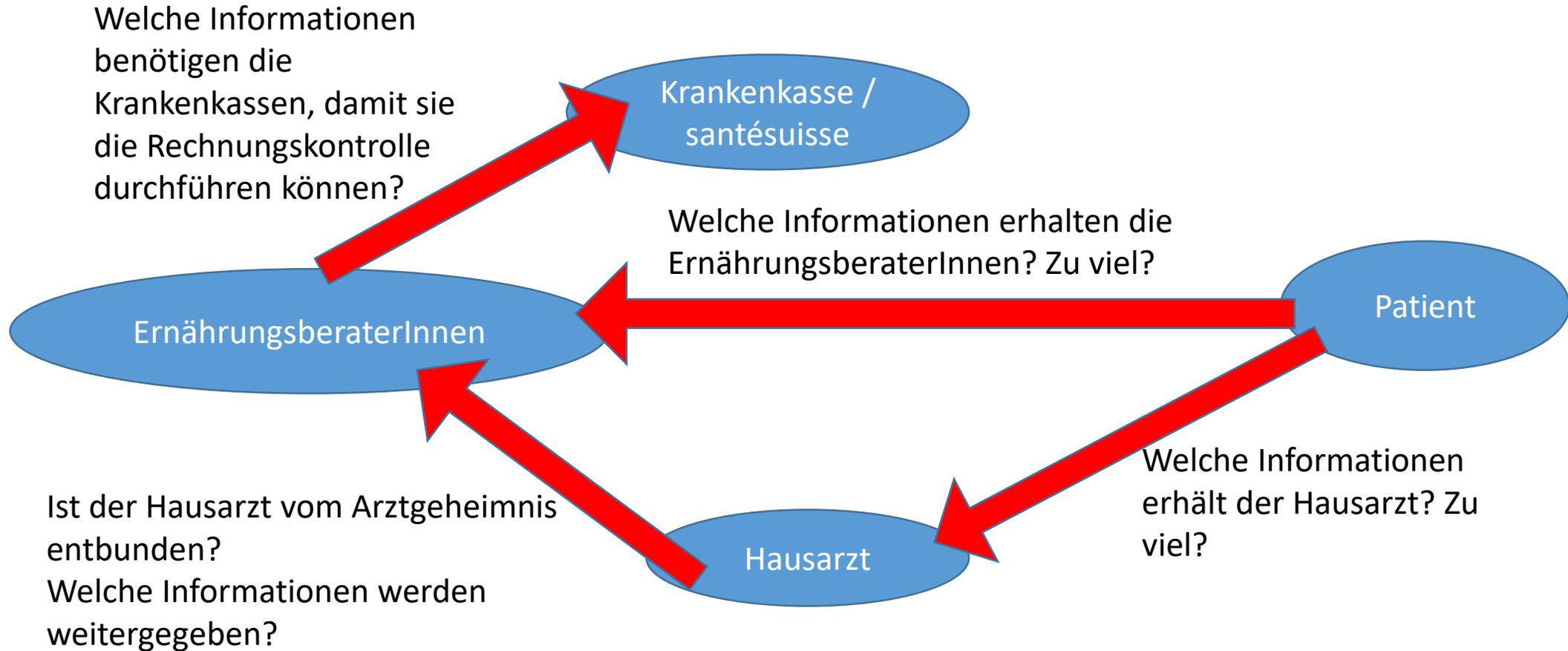
Inhaber Datensammlung

- ◉ Identität ausweisen
- ◉ schriftliches Gesuch

- ◉ schriftliche Auskunft
- ◉ Zweck der Datenbearbeitung mitteilen
- ◉ innert 30 Tagen
- ◉ in der Regel kostenlos
(max. CHF 300.-)



Informationsfluss





Was sind die Voraussetzungen der ärztlichen Schweigepflicht?

- **Art. 321 StGB**
- Geheimnis
 - Tatsache, die nur einem beschränkten Personenkreis bekannt ist und
 - An deren Geheimhaltung für Geheimnisherr ein berechtigtes Interesse besteht
- Zur Kenntnis gelangt in seiner Eigenschaft als Berufsangehöriger
- Tathandlung: Offenbarung = Drittperson wird zur Kenntnis gebracht über das Geheimnis
- Vorsatz (Fahrlässigkeit nicht strafbar)
- Rechtfertigungsgründe:
 - Ausdrückliche Einwilligung des Berechtigten
 - Partielle Einwilligung (ist gültig, wenn die daran angeknüpften Voraussetzungen eingehalten werden)
 - Schriftliche Bewilligung einer vorgesetzten Behörde/Aufsichtsbehörde
 - Gesuch wird vom Geheimnisträger gestellt
 - Zeugnis-/Editionsverweigerungsrechte
 - Melderechte/Meldepflichten (s. nächste Folie)



Gilt die ärztliche Schweigepflicht für ErnährungsberaterInnen?

- Berufsstand der ErnährungsberaterInnen nicht direkt davon betroffen
- Ausser: Hilfsperson eines Arztes/einer Ärztin



Schweigepflicht aus Art. 35 DSGVO

- Wer vorsätzlich geheime, besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile unbefugt bekannt gibt, von denen er bei der Ausübung seines Berufes, der die Kenntnis solcher Daten erfordert, erfahren hat, wird auf Antrag mit Busse bestraft.
- Geheime Personendaten/Persönlichkeitsprofile müssen im **sachlichen Zusammenhang mit der Berufsausübung** zugetragen worden sein
 - Wer als Mitarbeiter/in eines Geschäfts höchstpersönliche Dinge eines Kunden erfährt, die **für die Mandatsführung relevant** sind, kann sich bei unbefugter Weiterverbreitung **nach Art. 35 DSGVO strafbar** machen.



Schweigepflicht aus Art. 35 DSGVO

- Täter aus Art. 35 DSGVO kann nur sein, wer einen Beruf i.S.v. Art. 35 DSGVO ausübt.
- ErnährungsberaterInnen fallen somit unter die Schweigepflicht von Art. 35 DSGVO



Was wird an die Krankenkasse bekanntgegeben?

- Dipl. ErnährungsberaterInnen FH und HF können in der Schweiz direkt mit Krankenkassen abrechnen
- Tarife direkt zwischen SVDE und santésuisse ausgehandelt
- Art. 42 KVG: Rechnungskontrolle, Überprüfung der Wirtschaftlichkeit
 - Nur diese Informationen, welche für die Überprüfung der Wirtschaftlichkeit erforderlich sind, müssen an die Krankenkasse weitergegeben/bekanntgegeben werden
 - WZW-Kriterien: Wirksamkeit, Zweckmässigkeit, Wirtschaftlichkeit



Krankenkasse und Datenschutz

- Angestellte der Krankenkasse sind auch an die Schweigepflicht gebunden. Schweigepflicht aus Art. 33 ATSG gilt. (Quelle: EDÖB)
- Datenbekanntgabe zulässig, wenn:
 - Rechtmässig
 - Zweckmässig
 - Verhältnismässig
 - Korrekte Daten (Richtigkeit)



Wo werden die Daten gespeichert?

- Wo speichern Sie die Daten, die Sie von Ihren Patienten erhalten?
 - In Papier
 - Auf einer Cloud (dann Outsourcing-Voraussetzungen berücksichtigen, siehe nächste Folie)
- Informatiksicherheit muss ebenfalls gewährleistet sein!
- Daten dürfen nur solange gespeichert werden, wie es ihr Zweck verlangt oder gesetzlich vorgesehen ist!



Wann dürfen Daten outgesourced werden?

- Beachtung der gesetzlichen Grundlagen
- Kein Entgegenstehen rechtlicher Bestimmungen
 - Amtsgeheimnis (i.d.R. kein Problem)
 - Berufsgeheimnis
 - Andere Geheimnispflichten
 - Andere rechtliche Bestimmungen
- Kein Entgegenstehen vertraglicher Vereinbarungen



Fragen vom Einführungsfall

- Welche Informationen hat die Hausärztin Herrn Hugentobler weitergegeben?
 - Antwort: Krankenakte
- Welche Informationen erhält Herr Hugentobler beim Gespräch mit Frau Müller? Sind die Informationen betreffend ihrer Depression relevant? Darf er solche Informationen speichern?
 - Antwort: Herr Hugentobler erfährt von den Depressionen und der schweren Kindheit von Frau Müller. Die Informationen können relevant sein für ihre Essstörung und stehen daher in einem sachlichen Zusammenhang zu ihrer Krankheit. Solange es der Zweck erfordert, darf Herr Hugentobler diese Informationen speichern.



Fragen vom Einführungsfall

- Wie ist mit den schriftlichen Notizen auf dem Block zu verfahren?
 - Antwort: im Bezug auf die Datensicherheit empfiehlt es sich, die schriftlichen Notizen nach Transkribierung zu vernichten oder abgeschlossen zu versorgen, so dass sie nicht für die Öffentlichkeit zugänglich sind.
- Wo werden die Notizen digital gespeichert?
 - Antwort: Je nach Speicherort sind verschiedene Voraussetzungen zu berücksichtigen. Gesundheitsdaten dürfen bspw. nicht im Ausland gespeichert werden.
- Welche Informationen wird Herr Hugentobler der Krankenkasse weitergeben, damit diese die Therapie für Frau Müller übernimmt?
 - Antwort: Es müssen nur die Informationen an die Krankenkasse weitergegeben werden, die für die Rechnungskontrolle erforderlich sind.

Fragen?



Publikationen:

- ◉ Handbücher für die Anwaltspraxis – Haftung und Versicherung, **Kapitel „IT-Fehler“ von Ursula Sury**
Helbling & Lichtenhahn Verlag, 2015
- ◉ Prinzipien des Vertragsrechts, **Kapitel „IT-Outsourcing Verträge“ von Ursula Sury**
Schulthess-Verlag, 2015
- ◉ Immaterialgüterrecht in kommentierten Leitentscheiden, **Kapitel „BGE 125 III 263: Softwarelizenz: Wie weit reichen die Nutzungsrechte der Lizenznehmerin?“ von Ursula Sury**
Schulthess-Verlag, 2015

Publikationen:

- ◉ Kurzeinführung ins Arbeitsrecht - von der Vertragsanbahnung bis zur Kündigung
Sprenger/Sury/Seeger, Stämpfli Verlag, 2013
- ◉ Informatikrecht
Sury Ursula, Stämpfli Verlag, 2013
- ◉ Beitrag „Recht im Offshoring“,
In: IT-Offshoring - Potenziale, Risiken, Erfahrungsberichte
Sury Ursula, Orell Füssli Verlag Zürich, 2006.

Beiträge Ursula Sury in: IT-business

Datenschutzrevisionen und Auswirkungen auf die Softwareentwicklung

Ausgabe 1/2017

Beiträge Ursula Sury in: Informatik Spektrum (Springer-Verlag)

Deep Learning und Rechtsrisiken

Heft 6/2018

Token und recht

Heft 5/2018

Guter Glaube und Vertrauen bei Blockchain

Heft 4/2018

Datenschutz CH und EU: Was wird wirklich neu?

Heft 3/2018

Blockchain und Datenschutz

Heft 2/2018

DAO und Rechtsaspekte

Heft 1/2018

Smart Contracts

Heft 4/2017

Internet of Things und Recht

Heft 3/2017

Revision Datenschutz in der Schweiz

Heft 2/2017



Danke



www.dieadvokatur.ch
ursula.sury@dieadvokatur.ch

Lucerne University of
Applied Sciences and Arts

**HOCHSCHULE
LUZERN**

www.hslu.ch
ursula.sury@hslu.ch

RA Ursula Sury, Prof. an der HSLU
Die Advokatur Sury AG
Alpenquai 4
6005 Luzern